



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0163-RD 3/2015

Wien, am 28. Oktober 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen vom 01.09.2015, Nr. 6331/J, betreffend die Handhabung der Vorwürfe betreffend die illegale Abholzung von Europas letzten Urwäldern gegen das österreichische Unternehmen Schweighofer in Rumänien

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen vom 01.09.2015, Nr. 6331/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nein. Rumänien hat bislang Österreich nicht um Unterstützung ersucht und auch keine Information übermittelt, dass die Firma Schweighofer illegal geschlagenes Holz oder aus solchem Holz produzierte Erzeugnisse nach Österreich verbracht hat.

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen das Unternehmen Schweighofer in Rumänien wurde Anfang Mai 2015 seitens des Bundesamtes für Wald, als für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen* (nachfolgend: EU-Holzverordnung) hinsichtlich der Einfuhr/Verbringung von Holz oder Holzzeugnissen zuständige Behörde in Österreich, ein Informationsersuchen an die zuständige Behörde in Rumänien geschickt. Dieses Ersuchen ist bis heute unbeantwortet geblieben.



Zu Frage 3:

Innerhalb des Binnenmarktes gibt es keine Importe.

Die Kontrolle von Fällgenehmigungen für aus Rumänien nach Österreich verbrachtes Holz ist nicht vorgesehen, da es sich um bereits in Rumänien erstmalig in Verkehr gebrachtes Holz handelt und der zuständigen Behörde in Rumänien obliegt.

Die für die Anwendung der EU-Holzverordnung zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten haben nach Art. 12 Abs. 2 der EU-Holzverordnung mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission Informationen über durch die Kontrollen festgestellte ernste Mängel und über die Art der verhängten Sanktionen auszutauschen. Darüber hinaus übermitteln die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission bis zum 30. April jedes zweiten Jahres nach dem 3. März 2013 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung in den vergangenen zwei Jahren.

Zu Frage 4:

Es wurden keine Strafen nach der EU-Holzverordnung laut dem ersten österreichischen Zweijahresbericht über die Anwendung der EU-Holzverordnung im Berichtszeitraum März 2013 bis Februar 2015 verhängt.


Zu Frage 5:

Die EU-Holzverordnung wird weiterhin konsequent durch die zuständigen Behörden angewendet.

Zu Frage 6:

Mit Unterstützung der Europäischen Kommission wird dafür gesorgt, dass die EU-Holzverordnung in allen EU-Mitgliedstaaten konsequent angewendet wird.

Der Bundesminister

	6154/AB-XXV-GR-Anfragebeantwortung Serien-Nr. 541402	3 von 3
	Unterzeichner Lebensministerium, C=AT	
	Datum/Zeit 2015-10-30T07:46:58+01:00	
	Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr. 541402		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>	